

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (18. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2508 —

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

A. Problem

Die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 und die Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit sollen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die erste Vorschrift zum 1. Januar 1992 anzuwenden. In den Staaten der Europäischen Gemeinschaften sollen im Zuge des freien Warenverkehrs elektrische und elektronische Geräte mit „CE-Zeichen“ grundsätzlich von jedermann gebühren- und genehmigungsfrei betrieben werden können. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit dem vorbereiteten Gesetzentwurf des EMVG, der sich stark an den Wortlaut der Richtlinie 89/336/EWG anlehnt, werden die Verfahren zur Sicherung der elektromagnetischen Verträglichkeit, insbesondere die Sicherung des störungsfreien Funkempfangs durch die Funkmeßdienste des Bundesamtes für Post und Telekommunikation geregelt. Hiermit setzt sich die bisher bei der Deutschen Bundespost bewährte Aufgabenerledigung im Rahmen des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten und des Durchführungsgesetzes zu den EG-Richtlinien betr. Funkstörun-

gen europaweit fort. Das EMVG ersetzt auch die zuletzt genannten beiden Gesetze nach einer Übergangsfrist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die jährlichen Kosten in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark sollen als Gebühren für konkrete Einzelmaßnahmen von Herstellern und Betreibern oder als Beiträge von den Senderbetreibern ausgeglichen werden. Auf die Senderbetreiber der Rundfunkdienste entfallen dabei maximal 20 v. H. der Kosten. Die weder durch Beiträge noch durch Gebühren abzugeltenden Kosten (geschätzt 5 v. H. der Gesamtkosten) werden aus dem Bundeshaushalt getragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) — Drucksache 12/2508 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. September 1992

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Peter Paterna
Vorsitzender

Dr. Bernd Protzner
Berichtersteller

Arne Börnsen (Ritterhude)

Jürgen Timm

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

— Drucksache 12/2508 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation (18. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Es regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und Betreiben solcher Geräte.

(2) Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des § 2 Nr. 12 verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Geräte, soweit sich *ihr* Inverkehrbringen und Betreiben in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der EMV-Richtlinie im Sinne des § 2 Nr. 1 dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist EMV-Richtlinie die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19);

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Der Bundestag hat **das** folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Es regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen, **Ausstellen** und Betreiben solcher Geräte.

(2) Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des **§ 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (WiGBl. S. 20)** verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Geräte, soweit sich **das** Inverkehrbringen und Betreiben **von Geräten** in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der EMV-Richtlinie im Sinne des § 2 Nr. 1 dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>2. ist Hersteller derjenige, der für den Entwurf und die Fertigung eines der EMV-Richtlinie unterliegenden Produktes verantwortlich ist oder aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Produkt erstellt oder ein Produkt verändert, umbaut oder anpaßt;</p> <p>3. ist Betreiben sowohl die Inbetriebnahme als auch jeder weitere Betrieb eines Gerätes;</p> <p>4. sind Geräte alle elektrischen und elektronischen Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten. Insbesondere sind hierunter die in Anhang III genannten Geräte zu verstehen;</p> <p>5. ist elektromagnetische Störung jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte. Eine elektromagnetische Störung kann elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;</p> <p>6. ist Störfestigkeit die Fähigkeit eines Gerätes, während einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;</p> <p>7. ist elektromagnetische Verträglichkeit die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umwelt vorhandenen Geräte unannehmbar wären;</p> <p>8. ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Sie muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen und von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sein;</p> <p>9. ist EG-Baumusterbescheinigung das Dokument, in dem eine der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde gemeldete Stelle bescheinigt, daß der geprüfte Gerätetyp den einschlägigen Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entspricht;</p> <p>10. ist gemeldete Stelle die Stelle, die <i>EG-Baumusterprüfbescheinigungen</i> im Sinne von Artikel 10 Abs. 5 der EMV-Richtlinie über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt und der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat gemeldet sein;</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne von § 5 Abs. 2 über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Sie muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen und von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sein;</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. ist gemeldete Stelle die Stelle, die EG-Baumusterbescheinigungen im Sinne von § 4 Abs. 4 über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt und der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat gemeldet sein;</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

11. sind Senderbetreiber diejenigen, denen zum Betreiben von Funkanlagen oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt sind;
12. *ist Funkamateurler, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, beispielsweise wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt;*
13. sind Sendefunkgeräte Funkgeräte, deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen Funkwellen für den Funkverkehr bestimmter Funkdienste und Funkanwendungen aussenden.

11. unverändert

12. **entfällt**

12. sind Sendefunkgeräte Funkgeräte, deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen Funkwellen für den Funkverkehr bestimmter Funkdienste und Funkanwendungen aussenden.

§ 3

§ 3

Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten**Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten**

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen,
2. ihre Übereinstimmung durch
 - a) den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 4 oder
 - b) eine zuständige Stelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder durch eine gemeldete Stelle nach § 5 Abs. 4 Satz 1
 bescheinigt ist und
3. die Geräte, ihre Verpackung oder ihre Begleitpapiere nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 2 und 3 gekennzeichnet sind.

1. unverändert

2. ihre Übereinstimmung **mit diesen Schutzanforderungen** durch

a) unverändert

b) unverändert

bescheinigt ist und

3. unverändert

(2) Geräte, die den Schutzanforderungen nicht für alle in den einschlägigen Normen benannten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen entsprechen, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

(2) Geräte, die den Schutzanforderungen nicht für alle in den einschlägigen Normen benannten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen entsprechen, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und
2. ihnen Informationen über die für den Betrieb zu beachtenden Einschränkungen beigefügt sind. Soweit die angewandten Normen mehrere Grenzwertklassen enthalten, ist die vom Hersteller berücksichtigte Klasse anzugeben.

1. unverändert

2. ihnen Informationen über die für den Betrieb zu beachtenden Einschränkungen beigefügt sind. Soweit die angewandten Normen mehrere Grenzwertklassen enthalten, **ist in den Informationen** die vom Hersteller berücksichtigte Klasse anzugeben.

(3) Nur Geräte, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 von jedermann betrieben werden. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, sind die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen zu befolgen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(4) Geräte dürfen an Orten, für die sie nicht ausreichend entstört sind, nur mit besonderer Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation betrieben werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine elektromagnetischen Störungen zu erwarten sind. Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in bezug auf die Störfestigkeit.

(4) unverändert

(5) Unberührt bleiben Vorschriften, die an das Inverkehrbringen oder Betreiben von Geräten andere Anforderungen als die der elektromagnetischen Verträglichkeit nach diesem Gesetz stellen.

(5) unverändert

(6) Auf Ausstellungen und Messen dürfen Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder Importeure Geräte auf eigene Verantwortung aufstellen und vorführen, die den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 noch nicht entsprechen. Die im Satz 1 bezeichneten Verantwortlichen haben die Geräte mit einem Hinweis hierauf zu versehen. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, müssen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

(6) unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis

§ 4

Schutzanforderungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte müssen so beschaffen sein, daß

1. die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist,
2. die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Die wesentlichen Schutzanforderungen sind in Anhang III wiedergegeben.

(2) Das Einhalten der in Absatz 1 beschriebenen Forderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den einschlägigen harmonisierten *europäischen* Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in *DIN-VDE-Normen* umgesetzt und *ihre Fundstellen* im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht; oder
2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis

§ 4

Schutzanforderungen

(1) unverändert

(2) Das Einhalten der in Absatz 1 beschriebenen Forderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den einschlägig harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in **DIN VDE Normen** umgesetzt und im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht; oder

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, werden die in Absatz 1 genannten Schutzanforderungen als eingehalten betrachtet, wenn die Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch die in § 5 Abs. 2 genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle bestätigt wird.

§ 5

**Bescheinigung der Einhaltung
der Schutzanforderungen und Kennzeichnung
der Geräte**

(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und
2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten das EG-Konformitätszeichen nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung sowie das Anbringen des EG-Konformitätszeichens ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt.

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat derjenige, der die Geräte in den Verkehr bringt, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens an eine technische Dokumentation aufzubewahren. Darin ist das Gerät zu beschreiben und sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen darzulegen; ferner muß die technische Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung enthalten, mit denen die Einhaltung der Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bestätigt wird. Der technische Bericht oder die Bescheinigung dürfen nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 ausgefertigt

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, werden die in Absatz 1 genannten Schutzanforderungen als eingehalten betrachtet, wenn die Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch die in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle bestätigt wird.

§ 5

**Bescheinigung der Einhaltung
der Schutzanforderungen und Kennzeichnung
der Geräte**

(1) unverändert

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat derjenige, der die Geräte in den Verkehr bringt, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens an eine technische Dokumentation aufzubewahren. Darin ist das Gerät zu beschreiben und sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen darzulegen; ferner muß die technische Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung enthalten, mit denen die Einhaltung der Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bestätigt wird. Der technische Bericht oder die Bescheinigung darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 ausgefertigt

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

oder anerkannt sein. Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät ist zu bescheinigen; *Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend*. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder die technische Dokumentation nach Absatz 2 ist von demjenigen, der die Geräte in den Verkehr gebracht hat, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren.

(4) Für das Inverkehrbringen und Betreiben eines Sendefunkgerätes im Sinne des § 2 Nr. 13 ist die EG-Baumusterbescheinigung einer gemeldeten Stelle einzuholen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Dabei ist dem EG-Konformitätszeichen das Zeichen der gemeldeten Stelle, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat, anzufügen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind.

(5) Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, Werkstätten und Räumen hergestellt, Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden, und Netze bedürfen keiner EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung. Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch Industrie, Handwerk oder sonstige auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, brauchen weder die Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 einzuhalten noch bedürfen sie einer EG-Konformitätsbescheinigung und einer Kennzeichnung, vorausgesetzt, es handelt sich dabei nicht um selbständig betreibbare Geräte. Ersatzteile sind so zu gestalten, daß sie bei sachgerechtem Einbau keine elektromagnetischen Störungen verursachen. Satz 2 gilt nicht für serienmäßig vorbereitete Baukästen oder Bauteilzusammenstellungen zur Selbstmontage, Baugruppen und Geräteteile, die allgemein erhältlich sind.

(6) Für betriebsfertige Geräte im Sinne des Absatzes 5 sind die in § 4 Abs. 1 bestimmten Schutzanforderungen einzuhalten. Bei der Geräteentwicklung, Erprobung und Installation sind Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

oder anerkannt sein. Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät **sowie mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II** zu bescheinigen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) unverändert

(4) Für das Inverkehrbringen und Betreiben eines Sendefunkgerätes im Sinne des § 2 Nr. 12 ist die EG-Baumusterbescheinigung einer gemeldeten Stelle einzuholen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Dabei ist dem EG-Konformitätszeichen das Zeichen der gemeldeten Stelle, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat, anzufügen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind.

(5) Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, Werkstätten und Räumen hergestellt, Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden, und Netze bedürfen keiner EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung. **Dies gilt auch für Bausätze, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind.** Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch Industrie, Handwerk oder sonstige auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, brauchen weder die Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 einzuhalten noch bedürfen sie einer EG-Konformitätsbescheinigung und einer Kennzeichnung, vorausgesetzt, es handelt sich dabei nicht um selbständig betreibbare Geräte. Ersatzteile sind so zu gestalten, daß sie bei sachgerechtem Einbau keine elektromagnetischen Störungen verursachen. **Satz 3** gilt nicht für serienmäßig vorbereitete Baukästen oder Bauteilzusammenstellungen zur Selbstmontage, Baugruppen und Geräteteile, die allgemein erhältlich sind.

(6) Für betriebsfertige Geräte im Sinne des Absatzes 5 **Satz 1** sind die in § 4 Abs. 1 bestimmten Schutzanforderungen einzuhalten. Bei der Geräteentwicklung, Erprobung und Installation sind Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(7) Die Geräte, ihre Verpackungen und Begleitpapiere dürfen nur mit dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.

(7) unverändert

DRITTER ABSCHNITT**Aufgaben und Befugnisse****§ 6****Aufgaben und Zuständigkeiten**

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen;
2. elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;
3. Einzelaufgaben auf Grund der EMV-Richtlinie und anderer EG-Richtlinien in bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wahrzunehmen.

§ 7**Befugnisse des Bundesamtes für Post und Telekommunikation**

(1) Entspricht ein Gerät nicht den Anforderungen nach § 4 oder § 5, so trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder das Betreiben dieses Gerätes zu verhindern oder zu beschränken.

(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einem EG-Konformitätszeichen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entspricht, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes rückgängig zu machen oder zu verbieten oder seinen freien Verkehr einzuschränken.

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist befugt,

1. zur Behebung bestehender oder voraussehbarer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem speziellen Ort,
2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten

DRITTER ABSCHNITT**Aufgaben und Befugnisse****§ 6**

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes festzulegen und anzuordnen.

§ 8

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

(1) Diejenigen, die Geräte in den Verkehr bringen, ausstellen oder betreiben, sowie die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 haben unverzüglich dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. *Die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 sind ebenfalls zu Auskünften und zur Unterstützung verpflichtet.* Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation dürfen Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge, auf oder in denen Geräte hergestellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert werden, ausgestellt sind oder betrieben werden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, die Geräte besichtigen und prüfen, insbesondere hierzu betreiben lassen und vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 9

Gebührenregelung

(1) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für folgende Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1 gegenüber demjenigen, der das Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
2. Amtshandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 gegenüber demjenigen, der ein Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 *schuldhaft* betrieben werden,
4. Entscheidungen über Einzelgenehmigungen nach § 3 Abs. 4 gegenüber dem jeweiligen *Genehmigungsinhaber*.

§ 8

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

(1) Diejenigen, die Geräte in den Verkehr bringen, ausstellen oder betreiben, sowie die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 haben unverzüglich dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) unverändert

§ 9

Gebührenregelung

(1) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für folgende Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. unverändert
2. unverändert
3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die **schuldhaft** entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 betrieben werden,
4. Entscheidungen über Einzelgenehmigungen nach § 3 Abs. 4 gegenüber dem jeweiligen **Antragsteller**.

Entwurf

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmenbeträge vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 6 Nr. 2, soweit nicht bereits der Gebührenatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt ist,
2. für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1, soweit nicht bereits der Gebührenatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist,

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile am Gesamtaufwand werden den einzelnen Nutzergruppen unter den Senderbetreibern zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags zu gleichen Teilen nach der Frequenznutzung, dem Anteil am Störungsaufkommen und dem Teilnehmerpotential.

VIERTER ABSCHNITT

Ermächtigung zur Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 11

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung *ohne Zustimmung des Bundesrates* in Kraft zu setzen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmenbeträge vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. unverändert
2. unverändert

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind **die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** und diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und** das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile am Gesamtaufwand werden den einzelnen Nutzergruppen unter den Senderbetreibern zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags zu gleichen Teilen nach der Frequenznutzung, dem Anteil am Störungsaufkommen und dem Teilnehmerpotential.

VIERTER ABSCHNITT

Ermächtigung zur Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 11

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT
BußgeldvorschriftenFÜNFTER ABSCHNITT
Bußgeldvorschriften

§ 12

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Gerät in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen *Hinweise* in den Verkehr bringt,
3. ein Gerät ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 ein ausgestelltes Gerät nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,
5. entgegen § 5 Abs. 7 ein Gerät, die Verpackung oder ein Begleitpapier kennzeichnet oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

1. unverändert
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen **Informationen** in den Verkehr bringt,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) **Die** Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Geräte, *Baukästen, Bauteilezusammenstellungen, Baugruppen, Geräteteile und Ersatzteile*, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezieht, können eingezogen werden.

(3) Geräte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

(4) unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

§ 13

Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften

Geräte, die weder harmonisierte europäische Normen noch von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 der EMV-Richtlinie anerkannte nationale Normen einhalten und bis zum (31. Dezember 1995) in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur betrieben werden, wenn sie den bestehenden deutschen Normen und *Vorschriften* oder hinsichtlich der Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 den als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorschriften genügen.

Geräte, die weder harmonisierte europäische Normen noch von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 der EMV-Richtlinie anerkannte nationale Normen einhalten und bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur betrieben werden, wenn sie den **am 30. Juni 1992** bestehenden deutschen Normen und **Schutzvorschriften** oder hinsichtlich der Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 den als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorschriften genügen.

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 14

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), und das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), treten mit Ablauf des (31. Dezember 1995) außer Kraft. Genehmigungen, die auf Grund des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten erteilt wurden, gelten weiter. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang I

Voraussetzungen, die bei der Bewertung der zuständigen Stellen (zu meldenden Stellen) erfüllt sein müssen

Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Stellen müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;
2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Markt des betreffenden Erzeugnisses interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfverfahren und der Erstellung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der EMV-Richtlinie;
4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch das Personal;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat getragen wird.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

Anhang II**1. EG-Konformitätserklärung**

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

§ 14

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), und das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Genehmigungen, die auf Grund des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten erteilt wurden, gelten weiter. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 15

unverändert

Anhang I

unverändert

Anhang II**1. unverändert**

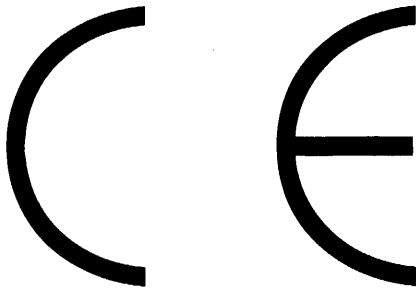
Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- die Fundstellen der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer gemeldeten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. EG-Konformitätszeichen**2. unverändert**

- Das Konformitätszeichen besteht aus dem Kurzzeichen CE (siehe rechts) und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.



- Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch das Kennzeichen der gemeldeten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.
- Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die das EG-Konformitätszeichen vorsehen, so weist die Verwendung des EG-Zeichens auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.

Anhang III**Erläuterndes Verzeichnis
der wesentlichen Schutzanforderungen**

Der Höchstwert der von den Geräten ausgehenden elektromagnetischen Störungen muß so bemessen sein, daß der Betrieb insbesondere folgender Geräte nicht beeinträchtigt wird:

- a) private Ton- und Fernsehempfänger,
- b) Industrieanlagen,
- c) mobile Funkgeräte,
- d) kommerzielle mobile Funk- und Funktelefongeräte,

Anhang III

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

- e) medizinische und wissenschaftliche Apparate und Geräte,
- f) informationstechnische Geräte,
- g) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsausrüstungen,
- h) Funkgeräte für die Luft- und Seeschifffahrt,
- i) elektronische Unterrichtsgeräte,
- j) Telekommunikationsnetze und -geräte,
- k) Sendegeräte für Ton- und Fernsehrundfunk,
- l) Leuchten und Leuchtstofflampen.

Die — insbesondere unter den Buchstaben a bis l genannten — Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie in einem normalen EMV-Umfeld ein angemessenes Störfestigkeitsniveau an ihrem Einsatzort aufweisen, damit sie unter Berücksichtigung der Werte hinsichtlich der Störung, die von den Geräten ausgeht, die den in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Normen entsprechen, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können.

Die für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes erforderlichen Angaben müssen in der beigegebenen Bedienungsanleitung enthalten sein.

Bericht der Abgeordneten Dr. Bernd Protzner, Arne Börnsen (Ritterhude) und Jürgen Timm

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) — Drucksache 12/2508 — wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1992 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 3. Juni 1992 und in seiner 23. Sitzung am 24. Juni 1992 befaßt.

Der Haushaltsausschuß wird sein Mitberatungsvotum gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 und die Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die erste Vorschrift zum 1. Januar 1992 anzuwenden. In den Staaten der Europäischen Gemeinschaften sollen im Zuge des freien Warenverkehrs elektrische und elektronische Geräte mit „CE-Zeichen“ grundsätzlich von jedermann gebühren- und genehmigungsfrei betrieben werden können. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des EMVG, der sich stark an den Wortlaut der Richtlinie 89/336/EWG anlehnt, werden die Verfahren zur Sicherung der elektromagnetischen Verträglichkeit insbesondere die Sicherung des störungsfreien Funkempfangs durch die Funkmeßdienste des Bundesamtes für Post und Telekommunikation geregelt. Hiermit setzt sich die bisher bei der Deutschen Bundespost bewährte Aufgabenerledigung im Rahmen des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten und des Durchführungsgesetzes zu den EG-Richtlinien betr. Funkstörungen europaweit fort. Das EMVG soll auch die zuletzt genannten beiden Gesetze nach einer Übergangsfrist am 31. Dezember 1995 ersetzen.

Die jährlichen Kosten in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark sollen als Gebühren für konkrete Einzelmaßnahmen von Herstellern und Betreibern oder als Beiträge von den Senderbetreibern ausgeglichen werden. Auf die Senderbetreiber der Rundfunkdienste entfallen dabei maximal 20 v. H. der Kosten. Die weder durch Beiträge noch durch Gebühren abzugeltenden Kosten (geschätzt 5 v. H. der Gesamtkosten) werden aus dem Bundeshaushalt getragen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 2 der Drucksache 12/2508 S. 20ff. abgedruckt.

4. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates Stellung genommen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung ist in Anlage 3 der Drucksache 12/2508 S. 23ff. abgedruckt.

5. Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses

Über die Beratung des Gesetzentwurfs gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

6. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuß für Post und Telekommunikation ist einstimmig beschlossen worden, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlüsse des 18. Ausschusses, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, anzunehmen.

In den Ausschußberatungen wurden im Zusammenhang mit einem umfangreichen Schreiben des Deutschen Amateur-Radio-Clubs e. V. (DARC) schwerpunktmäßig folgende drei Themenkomplexe diskutiert:

a) Abfassen einer Legaldefinition für Funkamateure;

- b) Ausnahme bei der Konformitätsbewertung und Kennzeichnung für amateurfunkspezifische Bausätze;
- c) Befreiung der Funkamateure von der Beitragspflicht.

Der Vorstandsvorsitzende des DARC erklärte bei einem Berichterstatte-Treffen, daß die Definition für Funkamateure im Entwurf (§ 2 Nr. 12 EMVG) nicht unangreifbar sei und bei anderen Hobbyfunkern zu Mißbräuchen führe. Der Ausschuß schloß sich aber der Auffassung an, die vorgesehene Definition der EMV-Richtlinie nicht zu übernehmen und statt dessen in § 1 Abs. 2 einen starken Bezug zum deutschen Gesetz über den Amateurfunk herzustellen.

Der DARC regte ferner an, daß Bausätze für den Amateurfunk nicht der Konformitätsbewertung und Kennzeichnung mit CE-Zeichen unterliegen sollten. Für ihren experimentellen Funkdienst würden häufig Einzelteilzusammenstellungen als Bausätze angeboten, die für Funkamateure selbst, auch für Amateurfunkvereinigungen für Nachwuchskräfte, gedacht seien. Jedermann könnte in einem Elektrogeschäft einzelne Bauteile wie Spulen, Kondensatoren und Widerstände — nicht mit CE-Zeichen gekennzeichnet — erwerben und selbst einen Bausatz zusammenstellen, der dann auch nicht die EMV-Schutzanforderungen erfülle. Der Ausschuß vertrat die Meinung, daß einfache Bauteile wie Widerstände und Kondensatoren nicht in den Anwendungsbereich des EMVG fallen. Bei der Vielfalt der Bausätze könnte aber der einzelne Bürger — nicht der Funkamateur — als Endverbraucher nicht das Gefahrenpotential in bezug auf die EMV erkennen. Der Endverbraucher müsse sich bei einem Bausatz darauf verlassen können, daß der Hersteller durch das auf den Begleitpapieren angebrachte CE-Zeichen auch die EMV-Schutzanforderungen vorausbedacht habe. Es wurde anerkannt, daß ein Funkamateur durch seine besonderen Kenntnisse der Funktechnik EMV-Probleme leichter beherrsche und hier eine Ausnahme der ausschließlich für Funkamateure angebotenen Bausätze zu vertreten sei.

Die Vertreter des DARC äußerten ferner die Bitte, die Funkamateure von der Beitragspflicht nach § 10 EMVG auszunehmen. Man befürchte, daß die konzipierte Beitragspflicht zusätzlich zu den laufenden Gebühren nach AFuG den Experimentierfunk einschränke und dem auf Gemeinnützigkeit gegründeten Handeln der Amateurfunkvereinigungen widerspreche. Für eine begrenzte Anhebung der Gebühren in der neuen DV-AFuG habe man noch Verständnis. Der Ausschuß hielt es für vertretbar, Funkamateure wie die anderen Hobby-Funker als Senderbetreiber mit Beitragspflicht zu betrachten. Die Beitragszahlung soll aber in der Gebührensumme nach § 5 AFuG enthalten sein und den entstehenden Aufwand richtig abgelten.

Die Beratungen des Ausschusses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zu a) Es wird eine neue Definition in § 1 Abs. 2 EMVG gefunden.

Zu b) In einem Kompromiß wird durch einen Einschub zwischen dem ersten und zweiten Satz des § 5 Abs. 5 eine Gleichstellung der ausschließlich für Funkamateure bestimmten Bausätze wie bei Sende-funkgeräten für Funkamateure erreicht.

Zu c) Funkamateure sollen nicht von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Der entsprechende Beitragsanteil wird aber bei der laufenden Gebühr nach § 5 AFuG angerechnet. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verhindert, daß der Aufwand doppelt abgegolten wird.

Anderen Einwänden gegen den Gesetzentwurf ist der Ausschuß nicht gefolgt. So wurde von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) hauptsächlich geltend gemacht, daß der Begriff „Geräte“ für störende und gestörte Geräte verwendet werde, in Anhang III unter dem Stichwort „Schutzanforderungen“ für gestörte Geräte. Dabei werde verschwiegen, daß die gestörten Geräte häufig selbst Störer seien. Diese gestörten Geräte und Störer (und andere Störer) würden aus den Netzen der Elektrizitätswirtschaft versorgt. Sie würden elektrische Energie entnehmen und häufig störende Rückwirkungen in diesen Netzen verursachen. Diese Rückwirkungen, Ströme und Spannungen mit höheren und niedrigeren Schwingungszahlen als der Netzfrequenz 50 Hz, könnten „Nicht-EMV“ verursachen. So würden die Stromversorgungsnetze zum ungewollten Transportmittel für Störungen im Sinne des EMVG.

Der Ausschuß hat sich dagegen die Auffassung zu eigen gemacht, es treffe zwar zu, daß Verteilnetze der Elektrizitätsversorgungsunternehmen von außen eingespeiste Störsignale weiter transportieren oder abstrahlen könnten und damit unmittelbar zu Störungen Dritter beitrügen. Im EMV-Kollisionsfall werde aber immer nach der Quelle der eigentlichen Störungen gesucht. Gingen die Störungen von Geräten oder Anlagen aus, die an die Netze angeschlossen seien und unzureichende EMV-Eigenschaften besäßen, so sei der Betreiber oder Hersteller der betreffenden Geräte und nicht der Netzbetreiber verantwortlich. Im übrigen würde es dem vom Rat und der EG-Kommission mit Nachdruck vertretenen Ziel zuwiderlaufen, wenn Netze von EMV-Anforderungen ausgenommen wären. Für Netze würden aber weder Konformitätsbescheinigungen noch Kennzeichnungen mit dem CE-Zeichen verlangt. Der Ausschuß hielt es insbesondere für erforderlich, daß Elektrizitätsversorgungsnetze die EMV-Schutzanforderungen, z. B. bei natürlichen Erscheinungen wie Blitzen oder Fremdfeldern, erfüllten. Dafür sei weder eine Beitragspflicht noch eine Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung im EMVG verlangt.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß, die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen und vom Ausschuß akzeptierten Änderungen in das EMVG aufzunehmen. Die durch die Änderungsrichtlinie (Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992) erforderlichen Textänderungen und die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen, wie sie sich

aus der rechten Spalte der Zusammenstellung ergeben, werden ebenfalls zur Annahme empfohlen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

1. Zu § 1

Absatz 1

Mit der Absicht, durch das EMVG auch das HFrG und das FunkStörG zu ersetzen, ist neben dem Inverkehrbringen und Inbetriebnehmen von Geräten im Sinne der EMV-Richtlinie für das Ausstellen auf Messen eine eigenständige Regelung in § 3 Abs. 6 erfolgt. Durch Hinzufügen des Wortes „Ausstellen“ wird diese Regelung auch redaktionell schon im Anwendungsbereich erfaßt.

Absatz 2

Der für angreifbar gehaltene Begriff „Funkamateurl“ in § 2 Nr. 12 in der Drucksache 12/2508 wird aufgegeben und gestrichen und an dieser Stelle durch eine auf das Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (WiGBI. S. 20) gestützte Legaldefinition für Funkamateur ersetzt.

Absatz 3

Durch redaktionelle Klarstellung folgt der Text deutlicher dem Geltungsbereich des Artikels 2 Abs. 2 der EMV-Richtlinie. Vom Anwendungsbereich des EMVG ganz oder teilweise ausgenommen werden Geräte, für die es produktspezifische EG-Richtlinien gibt, soweit diese Richtlinien Regelungen zur EMV enthalten. Das EMVG wird für die betreffenden Produkte unwirksam, sobald die gerätespezifische Richtlinie in Kraft tritt. Das EMVG bleibt aber für solche EMV-Anforderungen gültig, die in der gerätespezifischen EG-Richtlinie nicht geregelt sind.

2. Zu § 2

Nummer 8

Die Verweisstelle „Artikel 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie“ wird durch „§ 5 Abs. 2“ ersetzt. Die Rechtsanwendung soll dadurch erleichtert werden.

Nummer 10

In der EMV-Richtlinie und als Folge daraus im EMVG wird einheitlich die Bezeichnung „EG-Baumusterbescheinigung“ verwendet. Die vor-

her verwendete Bezeichnung „EG-Baumusterprüfbescheinigung“ entstammt einer anderen EG-Richtlinie. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung wird die Verweisung „Artikel 10 Abs. 5 der EMV-Richtlinie“ durch „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

Die Textfassung in Satz 2 wird wortgleich an die Formulierung des § 2 Nr. 8 angepaßt. Damit wird deutlich, daß das BAPT auch zuständige Behörde für die Anerkennung „gemeldeter Stellen“ ist.

Nummern 12 und 13

Durch das ersatzlose Streichen des Begriffs „Funkamateurl“ — siehe unter 2. — ändert sich die Reihenfolge für den Begriff „Sendefunkgeräte“ von Nummer 13 in Nummer 12.

3. Zu § 3

Absatz 1 Nr. 2

Die neue ergänzte Textfassung unterstreicht, daß die Geräte mit den EMV-Schutzanforderungen übereinstimmen sollen.

Absatz 2 Nr. 2 Satz 2

Der Satz wurde redaktionell überarbeitet, um zu verdeutlichen, daß die Angabe der vom Hersteller angewandten Grenzwertklasse in den dem Produkt beizufügenden Informationen enthalten sein muß.

4. Zu § 4

Absatz 2 Nr. 1

Die Schreibweise für „DIN VDE Normen“ ist ohne Bindestriche üblich.

Absatz 3

Mit der Textergänzung hinter „§ 5 Abs. 2“ wird präzisiert, daß in der in „Satz 2“ genannten Bescheinigung die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen bestätigt wird.

5. Zu § 5

Absatz 2 Satz 4

Der Texteschub stellt heraus, daß der Hersteller mit der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zwei Geräteeigenschaften bescheinigt, nämlich die Übereinstimmung des Gerätes

— mit der technischen Dokumentation und

— mit den Vorschriften des EMVG.

Absatz 4 Satz 1

Die Reihenfolge der Begriffe in § 2 muß hier redaktionell von „13“ in „12“ geändert werden (vgl. auch zu 2. und 6.).

Absatz 5

Die Ausnahme von der Pflicht zur Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung mit CE-Zeichen für bestimmte Geräte und Anlagen sowie Netze wird für solche Bausätze erweitert, die ausschließlich für Funkamateure bestimmt sind.

Dieses Zugeständnis gilt für lizenzierte Funkamateure, weil sie vergleichbar wie Hersteller, zuständige Stellen und gemeldete Stellen bei den amateurfunkspezifischen Bausätzen die vom Hersteller „vorausgedachten“ EMV-Schutzanforderungen nachvollziehen und in Eigenverantwortung verwirklichen können.

In Satz 5 ändert sich durch den eingefügten Satz 2 die Verweisstelle von „Satz 2“ auf „Satz 3“.

Absatz 6 Satz 1

Zur Präzisierung wird auf Satz 1 des Absatzes 5 verwiesen, weil von den dort genannten Geräten, Anlagen und Netzen die in § 4 Abs. 1 bestimmten Schutzanforderungen einzuhalten sind.

6. Zu § 8

Absatz 1 Satz 2

Die Verpflichtung, daß Hersteller, Betreiber, zuständige Stellen und gemeldete Stellen zur Erteilung von Auskünften und Gewährung von Unterstützung angehalten sind, wird in Satz 1 geregelt, so daß Satz 2 ersatzlos zu streichen ist.

7. Zu § 9

Absatz 1 Nr. 3

Der Schuldvorwurf bezieht sich auf das Betreiben von Geräten, die entgegen § 3 Abs. 3 nicht in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 in den Verkehr gebracht worden sind. Das Wort „schuldhaft“ wird deshalb vorangestellt und vor den Worten „entgegen den Vorschriften“ eingefügt.

Absatz 1 Nr. 4

Die Genehmigung ist erst das Ergebnis der Entscheidung und nicht in jedem Falle führt ein Antrag auch zu einer Genehmigung. Das Wort „Genehmigungsinhaber“ ist folglich durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Absatz 2 Satz 1

Die Rechtsverordnung über Gebühren unterliegt der Zustimmung des Bundesrates; der Text wird entsprechend ergänzt und die Eingangsformel des Gesetzes lautet demzufolge:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

8. Zu § 10

Absatz 1 Satz 2

„Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ sind nach dem jeweils vom Bundesminister des Innern abgegrenzten, gültigen BOS-Bedarfsträgerkreis von der Beitragspflicht ausgenommen und deshalb im EMVG als Ausnahme angesprochen.

Absatz 2 Satz 1

Die Ermächtigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation umfaßt inhaltlich treffender neben dem festzulegenden Verfahren der Beitragserhebung auch den Kreis der Beitragspflichtigen und die Beitragssätze.

9. Zu § 11

Im Gesetzestext sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen worden. Ob der Bundesrat zustimmen muß, hängt vom Inhalt der jeweiligen Änderung ab und ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

10. Zu § 12

Absatz 1 Nr. 2

Das Wort „Hinweise“ ist durch „Informationen“ zu ersetzen, weil dadurch der Bußgeldtatbestand auf den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 verwendeten Begriff „Informationen“ zurückgeführt wird.

Absatz 2

Dem üblichen Sprachgebrauch vergleichbarer Vorschriften folgend werden die Worte „Eine Ordnungswidrigkeit“ durch „Die Ordnungswidrigkeit“ ersetzt.

Absatz 3

Die Einziehungsermächtigung erstreckt sich auf Geräte nach § 2 Nr. 4 und wird demzufolge so auch im Bußgeldtatbestand bestimmt.

11. Zu §§ 13 und 14

Die Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. Nr. L 126 vom 12. Mai 1992,

S. 11) verpflichtet die Mitgliedstaaten, daß sie gestatten, Geräte, die den am 30. Juni 1992 geltenden nationalen Bestimmungen entsprechen, bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr zu bringen und zu betreiben. Beide Daten werden in § 13, den Übergangsvorschriften, genannt. In §§ 13 und 14 entfallen die Klammern für das Datum „31. Dezember 1995“.

Bonn, den 10. September 1992

Dr. Bernd Protzner

Arne Börnsen (Ritterhude)

Jürgen Timm

Berichterstatter

